



## Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 28. September 2018 beschlossen:

### **Änderung der „Richtlinie gemäß § 37 Abs 1 Z 7 RAO über die Errichtung und Führung eines anwaltlichen Urkundenarchivs“ (Urkundenarchiv-RL)**

Die „Richtlinie gemäß § 37 Abs 1 Z 7 RAO über die Errichtung und Führung eines anwaltlichen Urkundenarchivs“ (Urkundenarchiv-RL), beschlossen am 27.04.2007, kundgemacht am 02.05.2007 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert durch Beschluss vom 22.05.2015, kundgemacht am 28.05.2015 auf der der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, wird wie folgt geändert und tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft:

1. *In § 5 wird folgender letzter Satz angefügt:*

„Das einstellende Organ hat sicher zu stellen, dass betreffend die einzustellende Urkunde bzw die in dieser und in Bezug auf diese bestehenden Daten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, eingehalten worden sind und eingehalten werden.“

2. *In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „von dessen mittlerweiligem Stellvertreter“ durch die Wortfolge „vom eintretenden Rechtsanwalt/Kammerkommissär“ ersetzt.*

3. *In § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge „dessen mittlerweiligen Stellvertreter“ durch die Wortfolge „den eintretenden Rechtsanwalt/Kammerkommissär“ ersetzt.*

4. *Nach § 7 Abs. 3 wird als Abs. 4 angefügt:*

„(4) Auskünfte gemäß Art. 15 DSGVO werden den Betroffenen ausschließlich durch das Organ, das die Speicherung vorgenommen hat, oder den Berechtigten erteilt, keinesfalls jedoch vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag. Gleichfalls sind Löschungen, Änderungen und Berichtigungen von Daten, insbesondere wenn diese aufgrund der Bestimmungen der DSGVO oder des DSG vorzunehmen sind, immer vom einstellenden Organ durchzuführen.“

DER ÖSTERREICHISCHE  
RECHTSANWALTSKAMMERTAG  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ([www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)) am 1. Oktober 2018.